

Der landespolitische Paradigmenwechsel zum Bayerischen Alpenplan am Beispiel des Riedberger Horns/Allgäu

von Klaus Lintzmeyer

Keywords: Bayerischer Alpenplan, Landesentwicklungsprogramm, Riedberger Horn, Naturschutz, Landesplanung, alpine Raumordnung, alpine Ruhezeiten/Freiräume

Seit 1972 – seit 45 Jahren - ist der Bayerische Alpenplan das wirkungsvollste landesplanerische Instrument zum Schutz der Bayerischen Alpen. Seit 2014 hat die bayerische Landespolitik einen Paradigmenwechsel zum Alpenplan eingeleitet und will 2017 erstmals seit 45 Jahren die Alpenplanzone C im Bereich des Riedberger Horns abstufen, um dort in einem naturschutzfachlich hochwertigen und in einem geologisch labilen Gebiet eine Skischaukel genehmigen zu lassen. Dadurch wären auch andere Zone C-Bereiche bedroht, abgestuft zu werden.

Ausgehend von einer Dokumentation des aktuellen Diskurses über die Bedrohung des Alpenplanes durch die Aufweichung der Zone C am Riedberger Horn wird ein Vorschlag unterbreitet, wie die Gebiete der Zone C des Alpenplans naturschutzrechtlich als „Alpine Ruhezeiten“ festgesetzt werden können.

Der Bayerische Landtag und die Bayerische Staatsregierung werden am Beispiel des Riedberger Horns aufgerufen, den Umgriff und den Inhalt des Alpenplans im Hinblick auf den alpinen Freiraumschutz unverändert zu belassen und damit den eingeleiteten Paradigmenwechsel zum Alpenplan rückgängig zu machen.

Am Ende des Berichts wird in einem Nachtrag nach Abschluss des Manuskripts auf die am 9.11.2017 erfolgte Alpenplan-Entscheidung des Landtags eingegangen.

Inhalt

1. Der fachlich unbegründete Paradigmenwechsel des Bayerischen Landesentwicklungsministeriums (Finanzministerium) und des Bayerischen Ministerrates (ausgenommen das Bayerische Umweltministerium) zum Alpenplan am Beispiel des Riedberger Horns/Allgäu.....	276
2. Der Widerstand gegen die Aufweichung des Alpenplans am Riedberger Horn und das Beteiligungsverfahren 2017	284
3. Expertenanhörungen 2017 im Bayerischen Landtag zur geplanten Alpenplanänderung am Riedberger Horn	289
4. Die Zone C des Bayerischen Alpenplans – eine eigentlich auch naturschutzrechtliche Schutzgebietskategorie.....	290
5. Wünschenswertes und Ausblick	292
6. Auswahl weiterführender Literatur und Quellen zum Bayerischen Alpenplan, Riedberger Horn... ..	293
7. Dank	300

I. Der fachlich unbegründete Paradigmenwechsel des Bayerischen Landesentwicklungsministeriums (Finanzministerium) und des Bayerischen Ministerrates (ausgenommen das Bayerische Umweltministerium) zum Alpenplan am Beispiel des Riedberger Horns/Allgäu

Seit 1972 – seit 45 Jahren - liegt das im Allgäu gelegene Riedberger Horn (Abb. 1) dank der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung in der Zone C des Alpenplans (Abb. 2 b) und wurde daher bis heute vor technischer Erschließung bewahrt und für den naturnahen Tourismus gerettet. „Der große deutsche Skipionier“ C. J. Luther hat das Riedberger Horn zeitlebens als „schönsten deutschen Skiberg“ gepriesen.“, so zitiert und schwärmt WALTER PAUSE in seinem 1960 erschienenen Bestseller „Abseits der Piste – Hundert stille Skitouren in den Alpen“.



Der beschlossene Alpenplan von 1972 (vgl. LINTZMEYER 2018 in diesem Jahrbuch) war eine Abwägung des von HELMUT KARL/Bayerische Landesstelle für Naturschutz im Jahre 1968 in dieser Jahrbuchreihe veröffentlichten Alpenplan-Entwurfs. Darin war z.B. der gesamte Bereich vom Hohen Ifen (2232 m) im Süden einschließlich Riedberger Horn durchgehend bis zum Hochgrat und weiter nordöstl. noch als Ruhezone vorgeschlagen. Bei der Festsetzung des Alpenplans 1972 durch das Bayerische Umweltministerium wurde im Abwägungsprozess der Bereich von Balderschwang und Obermaiselstein von der Ruhezone C abgestuft in die Zone B unter Belassung der Ruhezone C des Riedberger Horn-Bereichs. (Abb. 2 a und b).

Seit 1972 hat die Bayerische Staatsregierung sowie der Bayerische Landtag den Alpenplan einschließlich der Zuordnung z.B. des Oberallgäuer Riedberger Horns zur Zone C mehrfach abgewogen und unverändert fortgeschrieben, zuletzt am 20.8.2013. Zum 40. Jubiläum des Alpenplans (2012) überschrieb im Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt der frühere Leiter der Abteilung Landesentwicklung im Bayerischen Umweltministerium KONRAD GOPPEL seinen Bericht „40 Jahre bayerischer Alpenplan - Eine Erfolgsgeschichte“ (GOPPEL 2012). *„Der Grund für diese Beständigkeit des Alpenplans liegt in seiner unbestreitbaren Bewährung. Er steht für Verlässlichkeit und Planungssicherheit. Die Zonen des Alpenplans sind sach- und fachgerecht abgegrenzt. Er ist nach Ausgestaltung und Zielsetzung eine vorausschauende Planung und ein Lenkungskonzept, auch was den Schutz von Natur und Landschaft angeht. Er hat alpenweit Maßstäbe gesetzt. Er ist ein Instrument der Gefahrenabwehr und vermag so Auswirkungen des Klimawandels vorzubeugen.“* (vgl. ebd.: 53).

HUBERT JOB et al. titelten 2014 in der Zeitschrift GAIA: „Die beste Idee, die Bayern je hatte: der Alpenplan. Raumplanung mit Weitblick.“

Abb. 1: Riedberger Horn/Allgäu (1787 m), nach dem großen deutschen Skipionier C. J. Luther „der schönste deutsche Skiberg“. Dank der seit 1972 bestehenden Einstufung des Riedberger Horns in die Alpenplanzone C ist das Gebiet bis heute vor technischer Erschließung bewahrt worden und dem naturnahen Tourismus erhalten geblieben. Der Riedberger Horn-Bereich zeichnet sich durch hohen Artenreichtum samt einer bedeutenden Birkhuhnpopulation, durch eine labile Geologie aus. Bedroht ist das Riedberger Horn durch eine geplante Änderung der Alpenplanzonierung für die Genehmigungsmöglichkeit einer Skischaukel zwischen Balderschwang und Obermaiselstein. (Quelle: Ausschnitt aus dem Anfang der 1970er Jahre zur Verfügung stehenden Luftbild (von ca. 1959) von Franz Thorbecke aus PAUSE (1960): *Abseits der Piste – Hundert stille Skitouren in den Alpen, Tour „Das Riedberger Horn – Skiwandern im Allgäuer Vorgebirge“*). Ein weiteres, aktuelles Luftbild des Riedberger Horns von Jörg Bodenbender ist im VzSB-Jb. 2016/2017 (Jg. 81./82) als Titelbild und dort auf S. 181 im Bericht von MAYER et. al. „Der bayerische „Alpenplan“ – viele Stärken und wenige Schwächen“ abgedruckt.

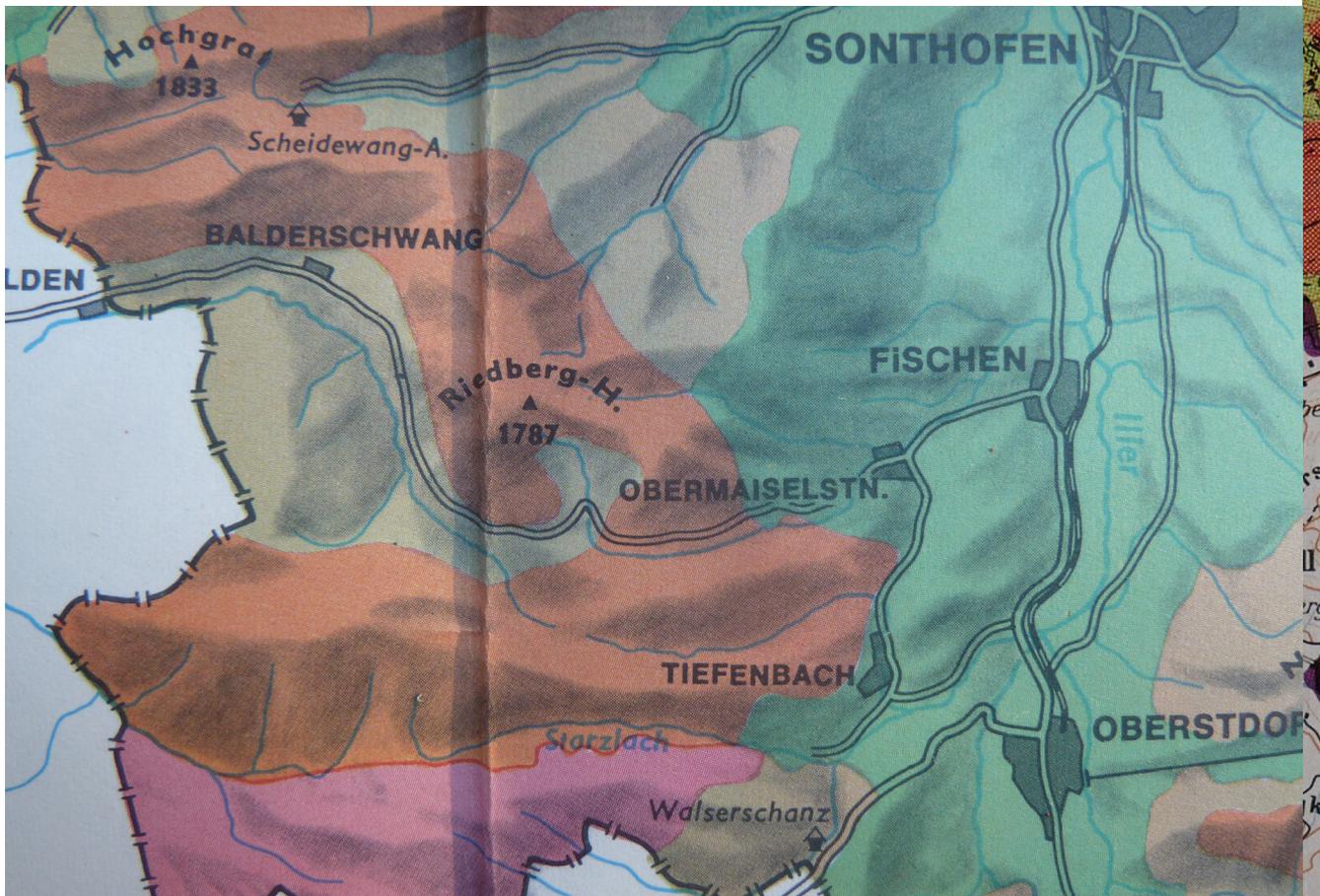


Abb. 2 a: Ausschnitt des Bereichs mit Riedberger Horn (Ruhezone)-Obermaiselstein-Balderschwang des Alpenplan-Entwurfs von HELMUT KARL (1967/68). (Quelle: ausklappbare Falttafel in KARL 1968). Erschließungszonen (blau), Neutrale Zonen (braun), Ruhezone (rot + violett (NSG)).

Der Bereich vom Hoher Ifen (2232 m) im Süden einschließlich Riedberger Horn durchgehend bis zum Hochgrat und weiter nordöstl. ist im Karl-Plan-Entwurf (1967/68) noch als Ruhezone vorgeschlagen. Bei der Festsetzung des Alpenplans 1972 durch das Bayerische Umweltministerium wurde der Bereich von Balderschwang und Obermaiselstein von der Ruhezone C abgestuft in die Zone B unter Belassung der Ruhezone C des Riedberger Horn-Bereichs (vgl. Abb. 2 b).

In der Regierungserklärung von Landesentwicklungsminister Markus Söder am 27.11.2014 zur Strategie Heimat Bayern 2020 (Heimatstrategie) hat dieser eine wesentliche Erleichterung von Zielabweichungsverfahren in der bayerischen Landesplanung – Zielabweichungsverfahren sind in Art. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) geregelt - angekündigt, was auch auf den Alpenplan bezogen war.

„Außerdem werden alle Verwaltungsverfahren, die eine Ausnahme vom Landesentwicklungsprogramm vorsehen – Zielabweichungen, landesplanerische Untersagungen und Anpassungsgebote – künftig nicht mehr vom Ministerium, sondern ortsnahe durch die Regierungen entschieden.“ (SÖDER 2014).

Dies markiert den Beginn eines fachlich unbegründeten Paradigmenwechsels der Bayerischen Staatsregierung im Umgang mit dem Alpenplan.

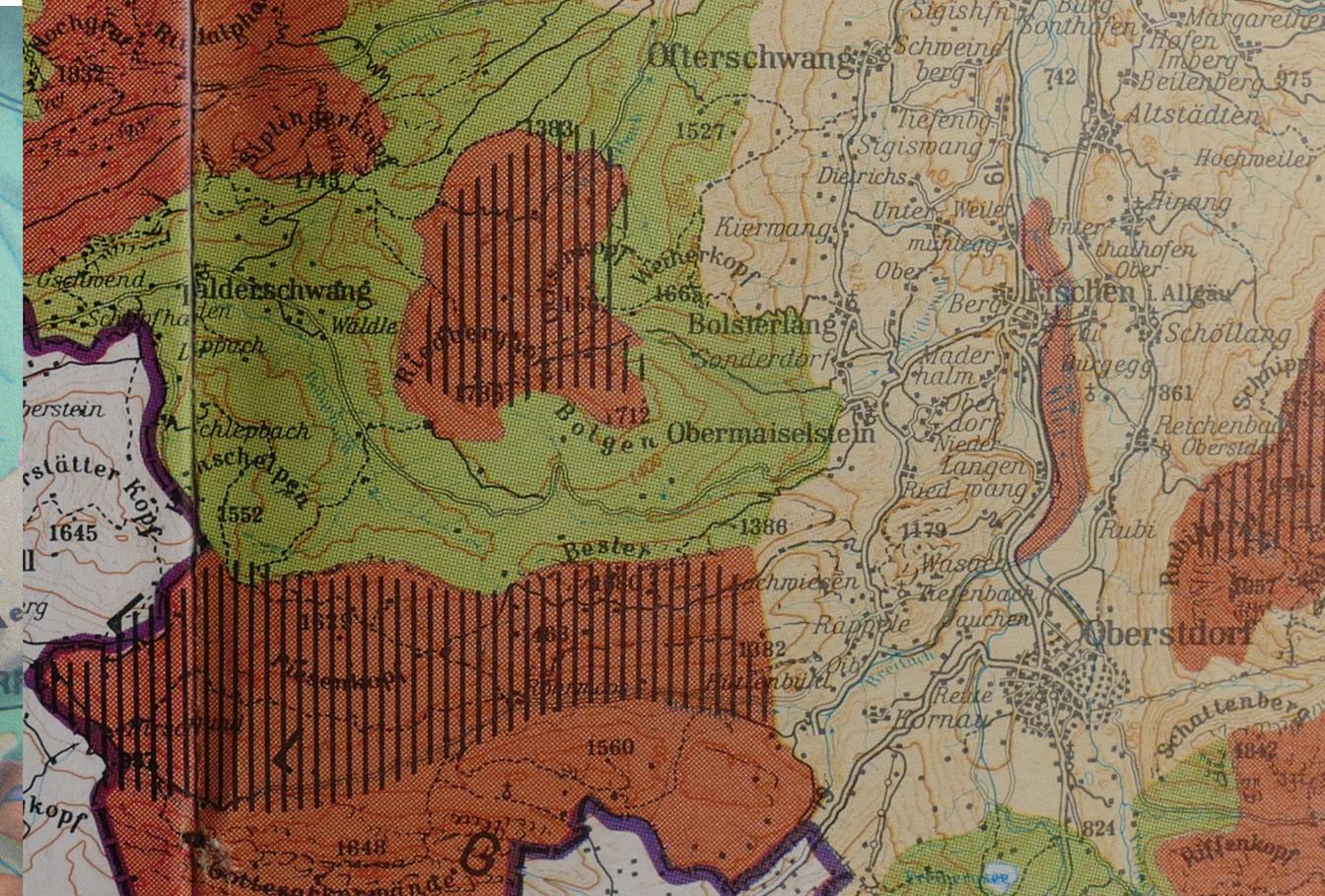


Abb. 2 b: Ausschnitt des Bereichs Riedberger Horn (liegt in der Zone C)-Obermaiselstein-Balderschwang/Allgäu des Alpenplans, in mehreren Fortschreibungen unverändert ab 1972 bis zum aktuell gültigen LEP von 2013. Zone A des Alpenplans (gelb), Zone B des Alpenplans (grün), Zone C des Alpenplans (rot), senkrechte Schraffur: erosionsgefährdete Gebiete. In der aktuell geltenden Alpenplan-Karte von 2013 fehlt zwar die senkrechte Schraffur, die Erosionsgefährdung bestimmter Gebiete besteht jedoch weiter.

Gegenüber dem Alpenplan-Entwurf von KARL (1967/68) wurde abgewogen: Teile der Bereiche von Balderschwang und Obermaiselstein wurden abgestuft von der Zone C zur Zone A, der Riedberger Horn-Bereich wurde als Zone C bis aktuell belassen. (Quelle: aus der verkleinerten Wiedergabe der Zielkarte des LEP 1984 (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1986)).

Der Alpenplan ist aber eine endgültig abgewogene Festlegung mit Zielen der Staatsregierung und des Landtages und diese Ziele können wegen der Beachtungspflicht des Art. 3 Abs. 1 S.1 BayLplG nicht über Zielabweichungsverfahren geändert werden (vgl. z.B. VzSB 5.12.2014). Zielabweichungsverfahren in der Gebietskulisse des Alpenplans würden die räumliche Steuerung in der bayerischen Landesplanung schwächen und eine Aushöhlung des Alpenschutzes zugunsten privatwirtschaftlicher Interessen verursachen.

Im Hinblick auf ein evtl. Zielabweichungsverfahren haben die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang 2014 eine rechtlich fragwürdige Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen und zur Genehmigung vorgelegt (TFNP-E), um die Skischaukel am Riedberger Horn in der Zone C des Alpenplans genehmigen zu können. Auch hier gilt die o.g. Beachtungspflicht. In ausführlichen Stellungnahmen haben die Naturschutzvereine, CIPRA DEUTSCHLAND sowie andere Verbände dage-

gen Stellung bezogen (z.B. CIPRA DEUTSCHLAND 3.12.14, VzSB 5.12.2014, BN 8.12.2014, DAV 8.12.2014).

In der VzSB-Stellungnahme vom 5.12.2014 heißt es hierzu:

„Der TFNP-E und die mit ihm intendierten Nutzungen stehen im Widerspruch mit den verbindlichen Zielen des LEP Bayern (2013) und genügen der gesetzlichen Beachtenspflicht nicht (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 (BayLplG))... Der Entwurf leidet an einer Reihe erheblicher Abwägungsmängel und verstößt gegen höherrangiges Recht und ist mithin auch nicht genehmigungsfähig.“

In den Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang wurden am 18.9.2016 mehrheitliche Bürgerentscheide für die geplante Skischaukel am Riedberger Horn in der Zone C des Alpenplans herbeigeführt. Die Rechtmäßigkeit der Bürgerentscheide ist allerdings zu bezweifeln, da die von der Staatsregierung und dem Landtag festgesetzten Ziele des Alpenplans thematisch nicht in den Wirkungskreis (Planungshoheit) der Gemeinden fallen. Für den Alpenplan wäre solch ein Präzedenzfall ein Desaster. Denn andere Gemeinden würden dem Beispiel folgen.

Die grundsätzliche Kritik an der o.g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie an den Bürgerentscheiden in den Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang orientiert sich neben der o.g. Beachtenspflicht im Bayerischen Landesplanungsgesetz zusätzlich an der Festlegung in § 1 (4) des Baugesetzbuches¹ des Bundes: *„Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“* Demnach müssen sich die Gemeinden an die Ziele der Raumordnung (hier: Festsetzung der Alpenplananzonierung) halten und dürfen nicht umgekehrt Ziele der Raumordnung kommunalen Zielen durch eine Änderung von Flächennutzungsplänen und aufgrund von Bürgerentscheiden anpassen.

Parallel zur Alpenplanänderung hat die Bayerische Staatsregierung in der derzeit geplanten LEP-Änderung weitere landesplanerische Grundpfeiler wie das Anbindegebot ausgehöhlt und wurde dafür von einem breiten Bündnis aus Planungs- und Naturschutzverbänden (DAV 26.7.2016, DAV 2016, CIPRA DEUTSCHLAND 29.9.2016, LBV 22.10.2016, BN 9.11.2016, ALR 11.11.2016) heftig kritisiert.

Zusammenfassend zeigt sich: auch zur geplanten LEP-Änderung wie zur geplanten Alpenplan-Aushebelung am Riedberger Horn wird eine massive Kritik an dem fatalen Paradigmenwechsel in der bayerischen Landesplanung geäußert.

Am 17.1.2017 legte die Gesellschaft für ökologische Forschung (GÖF, München) das in ihrem Auftrag erstellte Rechtsgutachten des renommierten Rechtsprofessors Gerrit Manssen (Universität Regensburg) vor, das den Gemeinderatsbeschlüssen von Obermaiselstein zur Lifterschließung des Riedberger Horns wegen vermuteter Befangenheit eine Unwirksamkeit bescheinigt (MANSSEN 17.1.2017; Pressemitteilung dazu: CIPRA DEUTSCHLAND 23.1.2017).

Im Jahre 2017 stehen für die Entscheidung über eine Alpenplanänderung für das Riedberger Horn (Nutznießer die Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein/Allgäu) über die o.g. Argumente zur Erholungsnutzung hinaus verschiedene natur- und bodenschutzrechtliche Normen zur Verfügung, die, wenn es mit rechten Dingen zugeht, allemal ausreichen, die Pläne für das Riedberger Horn abzuwehren und das Gebiet zwingend in der Zone C zu belassen. Die Missachtung dieser Normen mit der Zielset-

1) <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BauGB.pdf>.

zung zusätzlicher touristischer Einnahmequellen würde vermutlich die Strafvorschrift des § 71 BNatSchG (z.B. vorsätzliche Zerstörung der Lebensstätte einer streng geschützten Birkhuhn-Population) vorsätzlich missachten. Am Riedberger Horn existiert eine überregional bedeutsame Quellpopulation des vom Aussterben bedrohten Birkhuhnes (Anhang I-Art der Vogelschutz-Richtlinie von Natura 2000), weswegen der besonders schutzwürdige Bereich des Riedberger Horns ein „Faktisches Natura 2000-Vogelschutzgebiet“ darstellt und dieser Bereich von Bayern/Deutschland als Vogelschutzgebiet für Natura 2000 nachgemeldet werden muss (z.B. als räumliche Ergänzung zum festgesetzten Vogelschutzgebiet „Hoher Ifen und Piesenkopf“; DE8626401²), um ein EU-Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden (vgl. WERTH & KRAFT 2015). Ein „Faktisches Vogelschutzgebiet“ unterliegt nach der Rechtsauffassung den strengen Eingriffsvoraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-RL. Wirtschaftliche Gründe (z.B. skitouristische) berechtigen in einem „Faktischen Vogelschutzgebiet“ keine erheblichen Eingriffe (z.B. Seilbahnbau, Pistenbau). Außerdem: Bayern kann das Bestehen des „Faktischen Vogelschutzgebietes“ nicht dadurch ausschließen, dass es sein Vogelschutzgebiets-Auswahlverfahren für Natura 2000 für beendet erklärt.

Ein weiteres gewichtiges Argument gegen die geplante Änderung des Alpenplanes (Abstufung der Zone C zu B) für die Genehmigungsmöglichkeit der Skigebietsverbindung am Riedberger Horn besteht darin, dass der geplante Pistenbereich in der Zone C als ein geologisch labiles Gelände bekannt ist und daher eine Genehmigung gemäß Art. 14 des Bodenschutz-Protokolls der Alpenkonvention nicht statthaft ist.

Zitat:

Artikel 14 Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

(1) Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, daß

[...]- Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden. [Hervorhebung des Autors]

In diesem Zusammenhang weist die Stellungnahme des BAYERISCHEN LANDESAMTES FÜR UMWELT (LfU), der Fachbehörde des Bayerischen Umweltministeriums, zur geplanten „Erweiterung des Skigebietes Grasgehren/Balderschwang“ vom 10.6.2015 bei ihrer Gesamtbewertung Geogefahren auf die geologische Instabilität am Riedberger Horn hin:

„Die o.g. Beispiele verdeutlichen die Gesamtsituation an der West- und Südwestflanke des Riedberger Hornes. Der Hang ist aufgrund der geologischen Situation nur mäßig stabil bis instabil. Eine Reaktivierung von großen Rutschungen ist mittel- bis langfristig zu erwarten. Dies würde seinen Ausgang vorwiegend am Oberhang nehmen, also im Bereich der Zone C des Alpenplans. Die Rutschmassen würden am Unterhang in Zone B liegen. Gefährdet sind Almgebäude, Almwege, Almflächen, Waldbestand und bei größeren Ereignissen auch die Riedbergpassstraße. Neben tiefgreifenden Rutschungen können anlässlich von starken Niederschlägen auch Hanganbrüche, also flache Rutschungen in der Verwitterungsdecke, sowie lokal auch Stein- und Blockschlag auftreten.“

Der betroffene Südwesthang des Riedberger Hornes ist somit im Sinn von Art. 14 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention in größeren Teilen als labiles Gebiet zu bezeichnen.“

2) https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/datenboegen_8027_8672/index.htm.

Und in „6. Ergebnis“ lautet die LfU-Stellungnahme:

„Nach Einschätzung des LfU ist die beantragte Abweichung von Ziel 2.3.6 des LEP wegen der erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie wegen der im Antrag nicht gewürdigten besonderen Bedeutung des Schutzes vor geologischen Naturgefahren in dem labilen Gebiet unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar.

Zugleich werden die Grundzüge der Planung berührt, da die Abweichung erhebliche Folgen hat und den in das LEP integrierten Alpenplan als Grundgerüst für eine geordnete Erschließung der Alpen mit Verkehrsvorhaben in Frage stellt. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind in dem betroffenen Gebiet vor allem wegen des hohen Anteils an gesetzlich geschützten Biotopen, der Vorkommen an landesweit gefährdeten Pflanzen und der Auswirkungen auf besonders geschützte Tiere, insb. das Birkhuhn, besonders schwerwiegend. Hinzu kommen die großflächige Beeinträchtigung für die bisherige Form des Erholungstourismus im Winter und im Sommer und auf die als Landschaftsschutzgebiet geschützte und im Naturpark gelegene besondere Gebirgslandschaft...

Da in dem vom Antrag betroffenen Gebiet eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht, ist im Zielabweichungsverfahren auch Ziel 1.1.2 LEP zu beachten, wonach bei derartigen Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen ist.“

Unter diesen Gesichtspunkten der amtlichen Einschätzung der Planung am Riedberger Horn (neue Seilbahn + Pistenbau mit Planie) ist es schwer vorstellbar, dass im Falle eines Planfeststellungsverfahrens eine Baugenehmigung erteilt werden kann. Deswegen sollte schon auf den ersten Schritt der Planung verzichtet werden, die Alpenplanzone C am Riedberger Horn zur Zone B ändern zu wollen.

Einige bayerische Naturschutzvereine haben schon jetzt signalisiert, dass sie im Falle einer Abstufung der Zone C/Baugenehmigung die Gerichte zur Überprüfung einer derartigen Entscheidung anrufen werden.

Die vor allem durch das Bayerische Finanzministerium und weitere Ministerien sowie durch Ministerpräsident Horst Seehofer geplante Aufweichung des Alpenplans am Riedberger Horn würde auch die völkerrechtliche Vorschrift des Art. 6 Abs. 3 des Tourismus-Protokolls der Alpenkonvention missachten. Art. 6 Abs. 3 schreibt vor, dass die Vertragsparteien der Alpenkonvention darauf achten, dass im Gebiet mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.

Im konkreten Fall Riedberger Horn stellen die Skigebiete von Obermaiselstein und Balderschwang die intensiven touristischen Nutzungsformen (Zone B), die Zone C am Riedberger Horn das Gebiet mit extensiver Tourismusform dar (vgl. Abb. 2 b).

Damit ist die Situation vergleichbar mit der Situation im östlichen Mangfallgebirge: Wendelstein (Zone A), Sudelfeld (Zone A und B) und Spitzinggebiet, Sutten, Wallberg (Zone A) sind die Gebiete mit intensiven touristischen Nutzungsformen, das zentrale und östl. Rotwandgebiet (Zone C) das Gebiet mit extensiver Tourismusform (vgl. Abb. 3).

Besonders bemerkenswert ist - und dies spricht für die Verantwortlichen in der Bayerischen Staatsregierung und für die Mitglieder des Bayerischen Landtags - dass in der Folge alle Begründungsformulierungen bzgl. der 1972 festgesetzten Alpenplanzone C, in der *Verkehrsvorhaben wie Seilbahnen, Skipisten und Bobbahnen unzulässig sind*, aufgrund wiederholter Abwägungen der Zoneneinteilung in allen Fortschreibungen gleichlautend geblieben sind:

- im LEP-Entwurf 1974,
- im LEP 1976,
- in den LEP-Fortschreibungen 1984, 1994, 2006 bis zur letzten LEP-Fortschreibung 2013 (StM-FLH 2013), die als Ziel festhält:

„...Dieser Zone wurden Gebiete zugeordnet, die besonders schutzwürdig sind...Die Gebiete der Zone C müssen nach ihrem Landschaftsbild und nach ihrer natürlichen Substanz ungeschmälert erhalten werden...“

Es gibt keine fachlichen Gründe, dies 2017 anders zu sehen und den Alpenplan, um den uns die anderen Alpenländer beneiden, ändern zu wollen. Allerdings ist zu beobachten, dass auf politischer Ebene die Aushöhlung des Alpenplans am Riedberger Horn und darüber hinaus für die Karriereziele des Finanzministers Söder eine sehr positive Wirkung entfaltet. Warum sonst würde er, der sich noch 2010 in seiner Regierungserklärung als Bayerischer Umweltminister für einen Schwerpunkt auf den „Schutz des sensiblen Alpenraumes“ (zitiert in SUDA & ARZBERGER 2010: 290) ausgesprochen hat, für ein lokales Projekt gegen breite öffentliche Widerstände alle landesplanerischen Hebel in Bewegung setzen?

Der Landtagsabgeordnete des örtlichen Stimmkreises Kempten-Oberallgäu ist Thomas Kreuzer, ein ausgesprochener Befürworter der Skigebietserschließung des Riedberger Horns. Kreuzer ist zugleich Fraktionsvorsitzender der CSU-Landtagsfraktion und somit ein entscheidender Faktor im Machtspiel um die Nachfolge von Ministerpräsident Horst Seehofer. Diese Person auf seiner Seite zu haben, ist für Söders Machtansprüche auf den Ministerpräsidentenposten sicherlich kein Nachteil. Es liegt somit der Schluss nahe, dass die Aushöhlung des Alpenplans und damit die Zukunft des bayerischen Alpenraums zu einem Spielball für die persönlichen Interessen des bayerischen Finanzministers geworden sind.

Vergleicht man die damaligen Argumente zur Rotwand-Erschließung von 1970/72 (vgl. LINTZMEYER in diesem Jahrbuch 2018) mit den heutigen der Befürworter der Pläne am Riedberger Horn, muss man leider feststellen: Einige lokale Befürworter und Teile der befürwortenden Politik und Verwaltung haben in 45 Jahren nichts dazu gelernt. Sie bedienen sich auch heute noch vorgeschobener Argumente und stellen sich keiner sachlichen Diskussion.

Bemerkenswert ist, dass sich gegen eine schon Anfang der 1970er Jahre geplante Skischaukel am Riedberger Horn keine lokale/regionale Bürgerinitiative gründete. 1972 war das Thema mit dem Inkrafttreten des Alpenplanes dann vom Tisch, weil das Riedberger Horn der Ruhezone C zugeordnet wurde.

2. Der Widerstand gegen die Aufweichung des Alpenplans am Riedberger Horn und das Beteiligungsverfahren 2017

Zur Verteidigung des Alpenplans am Riedberger Horn sind seit ca. 2 Jahren das AKTIONSBÜNDNIS „RETTET DAS RIEDBERGER HORN“³ (<http://www.rettet-das-birkhuhn.de/>) sowie weitere Verbände, Kammern und wissenschaftliche Institutionen⁴ tätig. Links zu den umfangreichen Stellungnahmen der NGOs und weiterer Institutionen finden sich aus Platzgründen in der Literatur. Erst in der aktuellen Schlussphase des Konflikts am Riedberger Horn hat sich am 3.7.2017 eine lokale/regionale Bürgerinitiative gegründet, der „Freundeskreis Riedberger Horn“. Nähere BI-Informationen liegen zum Zeitpunkt des Manuskriptabschlusses nicht vor.

In einer mdl. Mitteilung an den Autor äußert sich ALFRED RINGLER (2017), ein fundierter Kenner (RINGLER 2016) auch der Situation am Riedberger Horn: *„Das Riedberger Horn aus labilem, saurem Flyschgestein ist Mittelpunkt eines für die gesamten Bayerischen Alpen singulären Habitatmosaiks aus bodensauren Zwergstrauchheiden, Hangmooren, Grünerlengebüschchen, subalpinen Heidelbeer-Fichtenwäldern und extensiven Borstgrasweiden und beherbergt ein bedeutsames Birkwildvorkommen. Deshalb und wegen seiner landschaftlichen Schönheit ist es oberhalb der Grasgehrenmulde für weitere technische Wintersporterschließung nicht belastbar.“*

Nachdem die geplante Skischaukel am Riedberger Horn über ein Zielabweichungsverfahren aufgrund der massiven rechtlichen Bedenken nicht erfolversprechend ist, versucht das Söder-Ministerium seit Anfang 2017 nun den Alpenplan selbst zu ändern und die Alpenzone C am Riedberger Horn abzustufen, um die Skischaukel-Planung genehmigungsfähig zu machen.

Hierzu fand durch das Bayerische Finanzministerium 4-wöchig bis zum 22.3.2017 für die Öffentlichkeit, für die anerkannten bayerischen Naturschutzvereine und für die Mitglieder des bayerischen Landesplanungsbeirates ein Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (u.a. Änderung der Zonierung des Alpenplans) statt.⁵

(Zitat aus den Verfahrensunterlagen: „die Fläche in der Zone C im Alpenplan, die für das Vorhaben am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipiste) erforderlich ist (ca. 80 ha), soll künftig der Zone B im Alpenplan zugeordnet werden. Gleichzeitig werden naturschutzfachlich wertvolle Flächen am Bleicherhorn sowie am Hochschelpen mit einer Gesamtfläche von rund 304 ha, die sich in der Zone B befinden, künftig der Zone C zugeordnet“).

3) In Ermangelung einer lokalen Bürgerinitiative Riedberger Horn organisierte seit ca. 2015 das AKTIONSBÜNDNIS „RETTET DAS RIEDBERGER HORN“ den Widerstand, vertreten durch die Organisationen: BN, CIPRA Deutschland, Deutscher Alpenverein, LBV, Mountain Wilderness Deutschland, Naturfreunde Deutschland, Verein zum Schutz der Bergwelt, Gesellschaft für ökologische Forschung.

4) Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: ALR, DASL, BYAK, Bayerischer Landesverein für Heimatpflege, Bund Deutscher Architekten, LV Bayern, Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern, Bayerischer Jagdverband und weitere.

5) Zu den Verfahrensunterlagen des Bayer. Finanzministeriums: <http://www.landentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep/> (abgerufen 18.8.17; der Link der Verfahrensunterlagen ist aktuell aber nicht mehr verfügbar).

Das Finanzministerium hat eine beantragte Aussetzung der kurzen Anhörungsfrist des Beteiligungsverfahrens in die schneefreie Zeit hinein (Besichtigungsmöglichkeit der geplanten Seilbahn- und Pistenstrasse am Riedberger Horn) abgelehnt. Den Naturschutzvereinen z.B. wurde dadurch vor Abgabe der Stellungnahmen eine ortsbezogene Bestandsanalyse und Bewertung mit Fachleuten in der Vegetationszeit verwehrt (zu den nachfolgenden Argumenten gegen die Alpenplan-Änderung vgl. BN 21.3.2017, CIPRA DEUTSCHLAND 21.3.2017, VzSB 21.3.2017, ALR et al. 21.3.2017, ARL LAG BAYERN 22.3.2017, LBV 22.3.2017).

In der Begründung des Finanzministeriums bzgl. der Abstufung der Zone C zu B am Riedberger Horn wurde angeführt: „*Gemeinden, die im ländlichen Raum liegen, müssen gestützt und gestärkt werden*“. Dies soll durch die Herausnahme von Flächen aus der Zone C geschehen, um eine Erschließung zu ermöglichen. Zu diesem Argument ist darauf hinzuweisen, dass alle Flächen der Zone C und alle Gemeinden mit Anteil an der Zone C im ländlichen Raum liegen. Wenn also die Herausnahme von Gebieten aus der Zone C der Stärkung des ländlichen Raums und dem „*verfassungsrechtlich verankerten Auftrag zur Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen und Arbeitsverhältnisse*“ dienen soll, könnte mit dieser Argumentation nach der Salamtaktik die gesamte Zone C des Alpenplans aufgehoben werden.

Denn diese Argumentation ist nichts anderes als eine Einladung an all diejenigen Gemeinden mit Zone C-Anteil, ebenfalls eine Zonenabstufung zur Genehmigungsfähigkeit von Seilbahnen und Pisten zu fordern. Dies kann einen Flächenbrand auslösen. Das wäre dann das Ende des Bayerischen Alpenplans.

Dies würde auch dem in Art. 2 (Alpenschutz) des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie zahlreichen Protokollen der Alpenkonvention (Verpflichtung zu Ruhezonen) widersprechen.

Zu den tourismuspolitischen Gründen, die vom Finanzministerium angeführt werden, um die Flächenumwidmung am Riedberger Horn zu rechtfertigen, ist festzustellen, dass entgegen der Darstellung des Finanzministeriums die Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik exzellente Wirtschaftsdaten aufweisen. Balderschwang gehört zu den ganz wenigen Gemeinden des bayerischen Alpenraums, in denen der Wintertourismus noch zunimmt. Auch die übrigen Tourismusdaten beider Gemeinden (Gästeankünfte, Übernachtungen) sind sehr günstig.

Diese gute und weit überdurchschnittliche Situation der beiden Gemeinden ist das Ergebnis der landschaftlichen Schönheit und hervorragenden Naturausstattung der Region sowie eines bisherigen, darauf abgestimmten Tourismuskonzeptes und ist sicher kein Grund, dieses zu ändern.

Soweit beklagt wird, dass trotz steigender Gästeankünfte die durchschnittliche Aufenthaltsdauer zurückgeht, liegt dies nicht am Fehlen einer Skigebietsverbindung zwischen den Skigebieten Balderschwang und Grasgehren. Es handelt sich dabei um ein seit Jahrzehnten zu beobachtendes europa- und alpenweites Phänomen, das gerade auch im benachbarten Westösterreich trotz intensivem Alpinkitourismus ausgeprägt ist.

Unverständlich ist auch, warum es zielführend sein soll, die beschriebene existenzielle Abhängigkeit vom Tourismus durch den Ausbau einer Skigebietsverbindung zu verstärken. Das einseitige Setzen

auf eine bestimmte, kapital- und flächenintensive Form des Wintertourismus ist riskant und macht krisenanfällig. Wohl auch deshalb heißt es in der „Zukunftsstrategie für den bayerischen Alpenraum“ der CSU (2016): „in den stark vom Tourismus abhängigen Regionen ist es zudem wichtig, diesen Wirtschaftssektor an die sich wandelnden Klimabedingungen anzupassen [...]. Nötig sind additive Angebote für natur- und klimafreundlichen Tourismus, langfristige Anpassungen und Investitionen und entsprechende Angebote“.⁶

Zur Rechtfertigung der Planänderung und Ermöglichung einer Skigebietsverbindung am Riedberger Horn wird weiterhin vom Finanzministerium die Konkurrenzsituation zu Österreich angeführt, gleichzeitig aber gesagt, dass die Gemeinden ihre bisherige touristische Positionierung und Erholungscharakteristik beibehalten wollen. Der Bau der Skigebietsverbindung wäre aber eindeutig ein Schritt in die falsche Richtung, dem andere folgen werden, wie Schneekanonen, Speicherbecken zur Vorhaltung von Wasser zur technischen Beschneigung/Schneeerzeugung etc.

Die kleinen Skigebiete von Balderschwang und Obermaiselstein sind mit und ohne Skigebietsverbindung keine Verbesserung in der Konkurrenzsituation zu den größeren Skigebieten z.B. Österreichs.

Es gelten für die Skigebietspläne am Riedberger Horn die gleichen Gegenargumente wie damals für die Pläne im Rotwandgebiet (vgl. LINTZMEYER 2018 in diesem Jahrbuch): ein gravierender und nicht reparabler Eingriff in ein wichtiges Erholungs- und Wandergebiet, mangelnde Konkurrenzfähigkeit des entstehenden Pistenangebots (enge Waldpassagen, kurze Abfahrten).

Überraschend ist auch die Argumentation des Finanzministeriums, der Bau einer Skigebietsverbindung diene dem Fortbestand der Alpwirtschaft in Balderschwang und Obermaiselstein und damit der Kulturlandschaftspflege. Dieses Argument ist bisher nur beim Bau von Almstraßen, ohne die eine Bewirtschaftung der Alm nicht mehr möglich sei, aufgetaucht. Nun heißt es, dass hierzu auch eine Seilbahn und eine Piste nötig sind. Der entscheidende Faktor für die Bestandssicherung der Berglandwirtschaft sind vielmehr die Gemeinsame Agrarpolitik mit Direktzahlungen, die Flächenprämien über Agrarumweltprogramme und Ausgleichszulagen für benachteiligte Gebiete.

„Das durchschnittliche Zusatzeinkommen landwirtschaftlicher Betriebe im bayerischen Alpenraum aus dem Tourismus beträgt lediglich 15% - eine mit der Skigebietserschließung [des Riedberger Horns] nur eventuell einbergehende geringfügige Steigerung des touristischen Einkommens dürfte hier nicht die in der Begründung vorgebrachte Existenzsicherung von Berglandwirtschaftsbetrieben bewirken.“ (CIPRA DEUTSCHLAND 2017).

Zu der objektiv falschen Argumentation des Finanzministeriums, der Bau einer Skigebietsverbindung diene dem Fortbestand der Alpwirtschaft in Balderschwang und Obermaiselstein und damit der Kulturlandschaftspflege, führt die Verbändestellungnahme weiterhin an (CIPRA DEUTSCHLAND 2017):

- Balderschwang hat statistisch mit die beste Berglandwirtschaftsentwicklung der Bayerischen Alpen (Milchküherückgang seit 1960 nur um 1/3, das ist sehr wenig; 40 Alpen mit 1200 Rindern sind seit 1980 stabil). Vgl. dazu den skitouristischen Ort Reit im Winkl: 2/3 Küherückgang; nur 600 Almrinder, Milchkuhalter von 48 (1960) sind auf 7 gesunken!

6) <https://www.csu-landtag.de/index.php?ka=1&ska=4&idn=1139#.WZxJqVFpyos>.

- Balderschwang hat eine nachhaltige Berglandwirtschaft aufgebaut (Käserei etc., eigene Milchbearbeitung), Reit im Winkel nicht, weil dort das übergroße Standbein Tourismus das unnötig gemacht hat! Deshalb dort keine Käserei und Regionalvermarktung!
- Ein Großteil des Balderschwanger Alpviehes ist Fremdvieh (vgl. OA-Gesamtzahlen aus den Alpbereichen der Zeitschrift „Auf der Alpe“ des Alpwirtschaftlichen Vereins Allgäu). D.h. die Balderschwanger Kulturlandschaft hängt von der Bestoßung durch weit entfernte Bauern ab.
- Im abgeschlossenen LEADER-Projekt „AlpDorf Balderschwang“ wird auf Schwierigkeiten im Tal hingewiesen durch die jetzt schon bestehende „zunehmende Arbeitsbelastung und ungesicherte Käser-Nachfolge in mehreren Alpen“. Was wäre bei noch mehr Gästen? Kernziele des Projektes sind: „Langfristige Sicherung der flächendeckenden Tal- und Hangbewirtschaftung“, „Maximale Wertschöpfung aus der Vegetation des Tales“, „Steigerung der touristischen Attraktivität (sanfter und kulinarischer Tourismus)“. Wie verträgt sich das mit erhöhter touristischer Störung des Weidebetriebes beim Ausbau des Skibetriebs mit mehr Tritt- und Planieschäden?
- Wie gesagt, der entscheidende Faktor für die Abbremsung des Höfesterbens in den Alpen sind die hohen Prämien der Gemeinsamen Agrarpolitik mit Direktzahlungen, die Flächenprämien über Agrarumweltprogramme und Ausgleichszulagen für benachteiligte Gebiete. Weitere Lifttrassen und Pistenplanien stören dies nur, nehmen dem Weidevieh das Futter weg.
- Bei einem Blick über die Grenze wird auf die großflächig abgestorbene Berglandwirtschaft in den größten Skistationen in Savoie/Haute-Savoie, Obertauern, Corvara usw. hingewiesen, wodurch ebenfalls bewiesen ist, dass die Argumentation des Finanzministeriums, der Bau einer Skigebietsverbindung am Riedberger Horn diene dem Fortbestand der Alpwirtschaft, falsch ist und diese These ohne Detailkenntnisse aufgestellt wurde.

Die geplante Rodung von sechs bis sieben Hektar Bergschutzwald - für diesen wurde auch dort in den letzten Jahren eine Schonzeitaufhebung für Schalenwild angeordnet - für den Liftbau in der geplanten Zonenabstufung am Riedberger Horn widerspricht dem Bergwaldbeschluss des Bayerischen Landtags vom 5.6.1984 (Landtagsdrucksache 10/73978: „*Rodungen im Bergwald für neue Freizeiteinrichtungen (z.B. für Wintersport) sind grundsätzlich nicht mehr zuzulassen*“), der Rodungen für Pisten und Seilbahnen verbietet. Dabei muss der Schutzwald dort erhalten werden, wo Gefährdungen bestehen und kann nicht durch beliebige Aufforstungen an anderer Stelle ersetzt werden (s.a. die diesbezügliche Bestimmung des Art. 6 (1) des Bergwaldprotokolls der Alpenkonvention).

Und dass es sich in der geplanten Abstufungszone C des Alpenplans im Bereich des Riedberger Horns, in der die Skigebietsverbindung gebaut werden soll, um eine Neuerschließungsmaßnahme handelt, besteht kein Zweifel.

Die Glaubwürdigkeit der Forstverwaltung stünde auf dem Spiel, wenn diese der Schutzwaldrodung für den Liftbau und die Pistenplanie entgegen des Bergwaldbeschlusses und entgegen weiterer Bergwaldbestimmungen einschließlich der Begründung für die Schonzeitaufhebung für Schalenwild zustimmen würde.

Zur Riedberger Horn-Problematik in diesem Verfahren ist nochmals grundsätzlich anzumerken, dass die bisherige Zonierung der Zone C seit 1972 besteht und in mehreren LEP-Fortschreibungen bis zuletzt 2013 jeweils neu abgewogen und beibehalten wurde. Seit 2013 gibt es keine objektive Begründung für eine Neueinschätzung. Außerdem liegt der Bereich in einer geologisch labilen Zone (Flysch), in der nach Art. 14 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention keine Pistenplanie zulässig ist.

Zudem ist das Gebiet des Riedberger Horns ein überregional bedeutsames Quellgebiet des vom Aussterben bedrohten Birkhuhns (Faktisches Vogelschutzgebiet). Es ist fachlich ausgeschlossen, dass die von der Zonenänderung und dem zukünftig neuen Skipistenbetrieb betroffene Birkhuhnpopulation in die neuen Zone C-Flächen am Bleicherhorn sowie am Hochschelpen „umzieht“, d.h. der Eingriff ist nicht ausgleichbar.

Aus all den Gründen wurde im Beteiligungsverfahren 2017 zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern von der überwiegenden Mehrheit der Stellungnahmen eine Ablehnung der Abstufung der Zone C am Riedberger Horn gefordert.

Insgesamt sind die Begründungen des Finanzministeriums für die Zonenabstufung am Riedberger Horn grob fehlerhaft und z.T. unwahr, entsprechen nicht Angaben, die mit Daten des Bayerischen Statistischen Landesamtes und mit anderen unabhängigen Erhebungen in Deckung gebracht werden können.

Das 2013 festgesetzte LEP-Ziel (1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung: *„Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.“*) wurde in die Verfahrensunterlagen erst gar nicht eingestellt und wurde daher bei der Zonenabstufung nicht abgewogen. Einzig und allein Finanzminister Söder trägt hierfür die Verantwortung.

Es stellt sich die Frage, ob unter diesen Voraussetzungen das o.g. öffentliche Beteiligungsverfahren des Finanzministeriums ordnungsgemäß war.

Das Finanzministerium hat die ca. 3900 eingegangenen Einwendungen des am 22.3.17 beendeten Beteiligungsverfahrens binnen 3 Werktagen (!) angeblich ausgewertet, geprüft, abgewogen und letztlich die Alpenplanänderung im Bereich des Riedberger Horns unverändert, auch bzgl. der falschen Angaben und Argumente, belassen – geradezu eine Zurschaustellung des Unwillens, sich mit Sachargumenten ernsthaft auseinanderzusetzen und die Abwägung ordnungsgemäß durchzuführen. Das Bayerische Kabinett hat schon am 28.3.2017, d.h. 6 Tage nach Ende des öffentlichen Beteiligungsverfahrens, mit dieser fehlerhaften Vorlage beschlossen (die Bayerische Umweltministerin Ulrike Scharf war wegen einer Auslands-Dienstreise nicht anwesend), für eine Skigebietsverbindung am Riedberger Horn die strenge Alpenplanzone C zu lockern. (CIPRA DEUTSCHLAND 28.3.2017, DAV 28.3.2017, SZ 28.3.2017).

3. Expertenanhörungen 2017 im Bayerischen Landtag zur geplanten Alpenplanänderung am Riedberger Horn

Im Bayerischen Landtag fanden am 27.4.2017 im Wirtschaftsausschuss⁷ und am 22.6.17 im Umweltausschuss⁸ ausführliche Expertenanhörungen zur von Minister Söder betriebenen LEP-Teilfortschreibung und damit auch zur Alpenplanänderung statt. Aus Platzgründen wird zur weiteren Information auf die Protokolle/Drs.-Nr. des Bayerischen Landtages verwiesen (s. Literaturhinweise).

Insgesamt wurde dabei aus fachlicher Sicht fast ausschließlich scharfe Kritik an der LEP-Teilfortschreibung einschließlich der Alpenplanänderung geäußert.

Voraussichtlich noch 2017 wird sich im Bayerischen Landtag zeigen, ob hinsichtlich der Alpenplanzone C am Riedberger Horn fachliche Argumente oder politisches Kalkül der Landespolitik obsiegen und damit ein Präzedenzfall für den bayerischen Alpenraum geschaffen wird.

Der Alpenplan ist eine Raumentwicklungsstrategie, vor allem auch im Klimawandel mit der zunehmend kürzeren Wintersaison und abnehmenden Schneesicherheit, den ansteigenden Naturgefahren mit erhöhtem Schadenspotential (vgl. Naturgefahrenkarten) und den im demographischen Wandel sich ändernden Nutzungsansprüchen.

Stellvertretend zu verschiedenen NGO-Forderungen zum Alpenplan und speziell zum Riedberger Horn wird auf die auf der DAV-Hauptversammlung 2016 in Offenburg von Delegierten aus 355 DAV-Sektionen einstimmig beschlossene Resolution „Der Alpenplan muss Bestand haben!“⁹ verwiesen, die die Bayerische Staatsregierung auffordert, den Alpenplan zum Schutz des bayerischen Alpenraums nicht zu verändern. Weitere Links zu ablehnenden Stellungnahmen seit 2015 zur Änderung des Alpenplanes finden sich am Schluss des Berichts.

Sollte der Alpenplan 2017 dennoch aufgeweicht werden, sind auch die anderen seit 1972 gesicherten Gebiete der Zone C nicht mehr sicher, langfristig weiter als Ruhezone bzw. als „besonders schutzwürdige Gebiete“ zu bestehen.

7) <https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen/aus-den-ausschuessen/wirtschaftsausschuss-experten-beleuchten-aenderung-des-landesentwicklungsprogramms-lep/>.

8) <https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen/aus-den-ausschuessen/umweltausschuss-hoert-experten-zu-alpenplan/>.

9) https://www.davplus.de/riedberger_horn.

4. Die Zone C des Bayerischen Alpenplans – eine eigentlich auch naturschutzrechtliche Schutzgebietskategorie

Bei einem Blick über die bayerische Grenze nach Tirol stellt sich die Frage, warum nicht längst, wie im Tiroler Naturschutzgesetz¹⁰, festgesetzte Ruhegebiete (von der Definition her nahezu identisch mit der Zone C des Alpenplans) als zusätzliche Schutzgebietskategorie (z.B. „alpine Ruhezone“) auch im Bayerischen Naturschutzgesetz bzw. im Bundesnaturschutzgesetz verankert sind. Die Zone C des Alpenplans hätte damit eine doppelte Sicherung, einmal raumordnungsrechtlich über den Alpenplan und naturschutzrechtlich über das Bayerische Naturschutzgesetz bzw. Bundesnaturschutzgesetz. Die Zone C-Gebiete sind durchgehend Gebiete, in denen die Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Schutzgebietskategorien gegeben sind.

Die Naturschutzverwaltung des Bayerischen Umweltministeriums hätte dies vermutlich schon vor 2003 in Betracht gezogen, wenn sich früher abgezeichnet hätte, dass die Abt. Landesentwicklung im Kabinett ab 2003 aus dem Umweltministerium in das Wirtschaftsministerium und ab 2013 in das Finanzministerium verlagert werden würde.

Die Zone C des Alpenplans als zusätzliche naturschutzrechtliche Schutzgebietskategorie zu sichern, ist keine Idee von 2017, sondern war schon von HELMUT KARL als Vertreter der damaligen Bayerischen Landesstelle für Naturschutz/Innenministerium in seinem Artikel im DAV-Jahrbuch 1969 (s.o.; S. 160-161) konkret formuliert. Diese Forderung wurde bisher allerdings nicht realisiert:

„...In den Ruhezeiten [KL: gemeint ist die dann 1972 festgesetzte Zone C des Alpenplans] sollten alle Eingriffe, die geeignet sind, das Landschaftsbild und die natürliche Substanz wesentlich zu verändern, vor allem also Seilbahnen und größere Skilifte, nicht zugelassen werden. Ein beträchtlicher Teil dieser Gebiete befindet sich unter Natur- und Landschaftsschutz; die in diesen Zonen fallenden, nicht geschützten Bereiche tragen, schon ihrer oft abseitigen Lage und ihrer deshalb besser geschonten Tier- und Pflanzenbestände wegen, großteils den Charakter von Schutzgebieten, so dass zu prüfen wäre, ob sie nicht als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen bzw. schon vorhandene entsprechend vergrößert werden können. Dadurch wäre vor allem auch eine wirksame Rechtsgrundlage zur Abwehr aller unerwünschten Eingriffe geschaffen...“

Im Interview von FRANZ SPEER mit HELMUT KARL (SPEER 2008: 284) bezeichnet KARL die Zone C des Alpenplans sogar als potentielle Naturschutzgebiete.

10) Im Tiroler Naturschutzgesetz 2017 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000252>) gibt es folgende Schutzgebietskategorien: Landschaftsschutzgebiet, Ruhegebiet (entspricht etwa der Zone C des Bayerischen Alpenplans), Naturpark, Geschützter Landschaftsteil, Natura-2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Sonderschutzgebiet, Naturdenkmal.

Im Bayerischen Winderlass (2011)¹¹ wird die Zone C des Alpenplans (Raumordnungsrecht) interessanterweise mit hochwertigen naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien gleichgestellt. *„Im Winderlass werden generelle Ausschlussgebiete aus naturschutzfachlichen Belangen definiert, in denen die Auswirkungen durch Windkraftanlagen nicht kompensierbar sind und damit für eine entsprechende Nutzung ausgeschlossen sein sollen: Nationalparke, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärenreservaten, flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Alpenplan Zone C, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete.“* (SCHÖDL 2013: 128).

Käme es am Riedberger Horn zu einer Abstufung der Zone C zur Zone B, wäre dort sogar eine Windkraftnutzung trotz Einzelfallentscheidung grundsätzlich möglich.

Das Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“¹² der Alpenkonvention bietet eine Lösung an, die Zone C des Alpenplanes auch naturschutzrechtlich zu sichern. Hierzu wird daran erinnert, dass der 1972 in Kraft getretene Alpenplan mit seiner Zone C (43 % des bayerischen Alpenraums) Grundlage war für die Einführung der „Ruhezonen“ in der Rahmenkonvention und in vier Protokollen der Alpenkonvention¹³.

In Art. 11 Schutzgebiete in Verbindung mit Art. 2 Grundverpflichtungen des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ ist ausdrücklich verankert, dass, *„wo erforderlich [KL ergänzt: Schutzgebiete] zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren“*. Die konkrete Umsetzung des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention bzgl. der Einrichtung von Schon- und Ruhezonen fehlt bisher in Bayern.

Die im o.g. Protokoll genannten „Schon- und Ruhezonen“ können aufgrund ihres Bezugs zu naturschutzrechtlichen Belangen nur über eine naturschutzrechtliche Regelung umgesetzt werden, nicht über eine raumordnungsrechtliche wie es der Alpenplan des LEPs darstellt.

„Alpine Ruhezonen“ (=Zone C des Alpenplans) naturschutzrechtlich im Bundesnaturschutzgesetz bzw. im Bayerischen Naturschutzgesetz als Schutzgebietskategorie aufzunehmen und festzusetzen, kann als Umsetzung des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ (vgl. Art. 11 Schutzgebiete) der Alpenkonvention angesehen werden. Die Naturschutzverwaltung könnte als Umsetzung dieses Art. 11 ohne weitere Verzögerung und Aufwand die seit 1972 im Bayerischen Alpenplan bis zur LEP-Fortschreibung 2013 dort festgesetzten Bereiche der Zone C (d.h. Stand 2013) als unabhängig vom LEP geltende „Alpine Ruhezonen“ naturschutzrechtlich festsetzen.

11) Bayerischer Winderlass (2016): <https://www.stmwi.bayern.de/energie-rohstoffe/erneuerbare-energien/windenergie/>. Dort sind im Punkt 8.2.1 die Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen genannt.

12) vgl. <http://www.alpconv.org/de/convention/protocols/default.html>.

13) Der Begriff „Ruhezonen“ ist in der Alpenkonvention mehrfach verankert: in Art. 2 der Rahmenkonvention, in Art. 9 des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, in Art. 9 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“, in Art. 10 des Protokolls „Tourismus“, in Art. 2, 7, 10 des Protokolls „Energie“.

5. Wünschenswertes und Ausblick

Der Alpenplan, das älteste und wirkungsvollste landesplanerische Instrument zum (Freiraum)Schutz der Bayerischen Alpen vor überbordendem, anlagenabhängigem Tourismus mit Liften und Pisten, ist eine Erfolgsgeschichte der bayerischen Landesplanung und Umweltpolitik. Die seit Jahrzehnten damit gemachten guten Erfahrungen und die noch hinzukommende Perspektive des Klimawandels sind zugleich eine Verpflichtung, daran uneingeschränkt festzuhalten. Der Bayerische Landtag und die Bayerische Staatsregierung sind aufgerufen, den naturnahen Tourismus vor allem im Alpenraum zulasten des technisierten Tourismus zu stärken und den Umgriff sowie den Inhalt des Alpenplans im Hinblick auf den alpinen Freiraumschutz auch in Zukunft sicherzustellen, d.h. den o.g. Paradigmenwechsel rückgängig zu machen. Damit kann dem Verfassungsvorrang der natürlichen Lebensgrundlagen und des seit langem festgesetzten LEP-Ziels Rechnung getragen werden, dass *„bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen ist, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.“*

Unterstrichen wird dieses Ziel mit einem Zitat aus der derzeit wohl wichtigsten wissenschaftlichen Publikation zur alpinen Freiraumforschung von JOB et al. (2017: 74-75):

„In Bayern braucht es unbedingt eine generelle Fortschreibung des Alpenplans – jedoch nicht, wie derzeit politisch forciert, auf einer singulären Debatte um den derzeit berühmtesten Berg Deutschlands fußend und zonale Zuordnungen beliebig verschiebend. Der GIS-analytische Stand der Technik, die Biotop- und Georisk- Kartierungen und ähnliches mehr sind dabei einzubeziehen. Mehr noch, es braucht auch die räumliche Erweiterung des Alpenplans mit anderen Vorzeichen vom Alpenraum im engeren Sinn (101 Gemeinden) auf die Fläche der gesamten Alpenlandkreise Bayerns (Kulisse der Alpenkonvention). Denn sie leiden unter extremem Bevölkerungs- und Flächennutzungsdruck (vgl. MAYER/JOB 2014). Deshalb benötigt es einerseits den Ordnungsraum mit Vorranggebieten zur nachhaltigen Entwicklung der Siedlungsstruktur (an ÖPNV-Achsen) und andererseits Landschaftliche Vorranggebiete für Grundwasser-, Boden- und Biotopschutz. Klarerweise darf es keine Novellierung des Landesentwicklungsprogramms geben, die den Alpenplan durch einen erstmaligen Eingriff in die Zone C schwächt. Weiterhin sollte künftig jede Zone C von einer Zone B umgeben sein, um die Pufferfunktion zu gewährleisten. Außerdem sollten die C-Zonen immer weniger zerschnitten sein als die B-Zonen (im Sinne von Alm-/Forstwegen)...Für Salzburg, Vorarlberg, Südtirol und die Schweiz wäre es wünschenswert, dass die bestehenden bzw. in Konzeption befindlichen Ansätze zum Freiraumschutz in die Raumordnung und räumliche Planung implementiert werden. ...Die Alpenkonvention und insbesondere das Raumordnungsprotokoll müssen wieder einen gebührenden Platz auf der politischen Agenda der Alpenstaaten erhalten. Die Alpenkonvention ist besser geeignet, eine nachhaltige Entwicklung der Alpen als Ganzes zu erreichen als die EUSALP-Strategie...Probleme des Freiraumschutzes existieren nicht nur in den oberen Höhenstockwerken der Alpen, sondern vielmehr auch in den mittleren und tieferen Lagen sowie in den Talschaften (z.B. Zweitwohnungsproblematik) und dort mitunter sogar gravierender. Dies verlangt nach einer stärkeren Forschung über Freiräume in Talbereichen. Eine alpenweite Identifikation und Verifikation derzeit noch existierender Freiräume nach einheitlicher Definition und Analyseverfahren ist ein Muss.“

Der Erhalt von Freiräumen, vor allem im Alpenraum, dient dem Gemeinwohl und ist kein Individualgut. Freiräume müssen gegen materielle Einzelinteressen verteidigt werden. So ist der Bayerische Alpenplan mit seiner Zone C seit 1972 erfolgreich angelegt.

Zahlreiche geplante Lift- und Pisten-Projekte konnten dadurch bis heute abgewehrt werden: am Watzmann, Inzeller Kienberg, Hochgern, Dürnbachhorn, Hochgern, Geigelstein, Predigtstuhl bei Aschau, Rotwand, Aiplspitze, Brecherspitze, Alpspitze, Wetterwanddeck, Koblat, Schlappoltkopf, Stuben, Riedberger Horn, Hochgrat. (vgl. JOB et al. 2017: 23 sowie LINTZMEYER in diesem Jahrbuch 2018: Abb. 9, Karte der geretteten Berggipfel). Man sieht, dass es bei der aktuellen Söder-Planung, den Alpenplan aufzuweichen, nicht nur um das Riedberger Horn geht.

Ab der Bayerischen Legislaturperiode 2018 sollte der Geschäftsbereich Landesentwicklung als querschnittsorientierter Fachbereich sinnvollerweise wieder dem Umweltministerium zugeordnet werden, welches dadurch wesentlich gestärkt und seine bewährte Grundkonzeption von 1970-2003 wieder erlangen würde.

6. Auswahl weiterführender Literatur und Quellen zum Bayerischen Alpenplan, Riedberger Horn

ALR (BAYERISCHE AKADEMIE LÄNDLICHER RAUM E.V.), DASL (DEUTSCHE AKADEMIE FÜR STÄDTEBAU UND LANDESPLANUNG E.V., LG BAYERN), BYAK (BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER), BAYERISCHER LANDESVEREIN FÜR HEIMATPFLEGE E.V., BDA (BUND DEUTSCHER ARCHITEKTEN, LV BAYERN E.V.), BDLA (BUND DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BAYERN E.V.), BN (BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V.), CIPRA DEUTSCHLAND E.V., SRL (VEREINIGUNG FÜR STADT-, REGIONAL- UND LANDESPLANUNG E.V., RG BAYERN), VBI (VERBAND BERATENDER INGENIEURE, LV BAYERN E.V.), BAYIKA (BAYERISCHE INGENIEUREKAMMER BAU) (10.11.2016): Gemeinsame Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E vom 12.07.2016). <http://www.cipra.org/de/news/verbaende-unzufrieden-mit-aenderung-des-landesentwicklungsprogramm>.

ALR (BAYERISCHE AKADEMIE LÄNDLICHER RAUM E.V.), DASL (DEUTSCHE AKADEMIE FÜR STÄDTEBAU UND LANDESPLANUNG E.V., LG BAYERN), BAYERISCHER LANDESVEREIN FÜR HEIMATPFLEGE E.V., BDA (BUND DEUTSCHER ARCHITEKTEN, LV BAYERN E.V.), BN (BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V.), CIPRA DEUTSCHLAND E.V., SRL (VEREINIGUNG FÜR STADT-, REGIONAL- UND LANDESPLANUNG E.V., RG BAYERN), VBI (VERBAND BERATENDER INGENIEURE, LV BAYERN E.V.) (21.3.2017): Gemeinsame Stellungnahme „Hände weg vom Alpenplan!“ an das Bayerische Finanzministerium bzgl. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern, hier: Zonierung des Alpenplans bzgl. Schreiben vom 16.02.2017 – 55 – L9125.6-4/1. <http://www.cipra.org/de/news/alpenplan-entscheidung-politisch-vorweg-festgelegt>.

ARL, LAG BAYERN (BAYERISCHE AKADEMIE LÄNDLICHER RAUM E.V., LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERN) (11.11.2016): Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, zustimmend zur Kenntnis genommen vom Bayerischen Ministerrat am

- 12.07.2016. <http://www.ludwighartmann.de/wp-content/uploads/2017/05/161111-ARL-LAG-Bayern-Stellungnahme-zur-Teilfortschreibung-des-LEP-Bayern-2016.pdf>.
- ARL LAG BAYERN (AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG, LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERN) (22.3.2017): Stellungnahme zum Entwurf (Stand: 07.02.2017) der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern, betreffend die Zonierung des Alpenplans. 18 S. <http://www.cipra.org/de/news/alpenplan-entscheidung-politisch-vorweg-festgelegt>.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (10.6.2015): Stellungnahme zur geplanten „Erweiterung des Skigebietes Grasgehren/Balderschwang zur Skischaukel am Riedberger Horn; Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach Art. 4 BayLplG“ (AZ: 15-8683.7-38341/2015) im Auftrag des Bayerischen Umweltministeriums; 17 S.
- BAYERISCHER LANDTAG, AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, INFRASTRUKTUR, BAU UND VERKEHR, ENERGIE UND TECHNOLOGIE (27.4.2017): Ausschusssitzung zum Thema: „Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (Drs. 17/16280)“, 65. Sitzung, 211 S. Im Internet ist das Protokoll abrufbar unter www.bayern.landtag.de – Dokumente.
- BAYERISCHER LANDTAG, AUSSCHUSS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (22.6.2017): Anhörung zum Thema: „Erhaltung und Weiterentwicklung des Alpenplans zum Schutz der bayerischen Alpen und als Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung“. 76 S. <https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen/aus-den-ausschuessen/umweltausschuss-hoert-experten-zu-alpenplan/>. Das Wortprotokoll kann beim Landtag angefordert werden.
- BAYERISCHER RUNDFUNK (2016-2017) zur Riedberger Horn-Thematik (2016-2017):
- 21.2.2016 (BAYERLE, G.): Bergauf-Bergab – Das Bergsteigermagazin – Auf Allgäuer Hörnern gibt's Streit... <http://www.schoenebergtouren.de/bucher-film/tv-und-film/tv-tipps/bergauf-bergab-das-bergsteigermagazin-auf-allgaeuer-hoernern-gibts-streit/>.
 - 19.7.2016 (HÄUSER, H.): Liftpläne am Riedberger Horn - Kabinett will Bürger vor Ort entscheiden lassen. <http://www.br.de/nachrichten/schwaben/inhalt/riedberger-horn-114.html>.
 - 19.1.2017 (EICHNER, J.): Umfrage zum Riedberger Horn - Mehrheit ist gegen den Bau der Skischaukel. <http://www.br.de/nachrichten/umfrage-skischaukel-riedberger-horn-100.html>.
 - 23.1.2017 (BAYERLE, G.): Skischaukel am Riedberger Horn - Rechtsaufsicht soll sich einschalten. <http://www.br.de/nachrichten/schwaben/inhalt/riedberger-horn-rechtsgutachten-gemeinderaeete-100.html>.
 - 23.1.2017 (BAYERLE, G.): Rechtsgutachten zum Riedberger Horn - Beschlüsse samt und sonders unwirksam. <http://www.br.de/nachrichten/rechtsgutachten-beschluesse-riedberger-horn-100.html>.
 - 31.5.2017 (BAYERLE, G.): Alpenplan in Gefahr - Schutzschild oder Entwicklungsbremse? <http://www.br.de/radio/bayern2/sendungen/notizbuch/alpenplan-in-gefahr-100.html>.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1986): Landesplanung in Bayern – Erholungslandschaft Alpen. Eine Information des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Broschüre mit z.B. Alpenplan-Karte.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT (2013) (=StMFLH 2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) mit Alpenplan in der Fassung vom 22.8.2013. <https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/landesentwicklungs-programm-bayern-lep/>.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT (2017) (=StMFLH 2017): Verfahrensunterlagen zur Änderung des LEPs/Alpenplan. <http://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep/> (abgerufen 18.8.17; der Link der Verfahrensunter-

lagen ist aktuell aber nicht mehr verfügbar).

- BAYERLE, G. (2015): Riedberger Horn: Entscheidung mit Folgen - Änderung des Alpenplans: Droht der Dambruch? In: ALPIN 05/2015. http://www.alpin.de/home/news/13714/artikel_aenderung_des_alpenplans_droht_der_dambruch.html.
- BN (8.12.2014): Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. zum gemeinsamen Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang. Verbindungsbahn Grasgehren/Balderschwang. 39 S.
- BN, CIPRA DEUTSCHLAND, NATURFREUNDE DEUTSCHLAND, VZSB, LBV, MOUNTAIN WILDERNESS DEUTSCHLAND, DAV (19.7.2016): Gemeinsame Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss zum Riedberger Horn „Die Staatsregierung erwägt die Abschaffung des Alpenplans – die Naturschutzverbände sind entsetzt“. Pressemitteilung. <https://www.bund-naturschutz.de/alpen/aktuelles.html>.
- BN (9.11.2016): Stellungnahme zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). 6 S. <https://www.bund-naturschutz.de/alpen/aktuelles.html>.
- BN (2017): Alpenplan in Gefahr. Hände weg vom Riedberger Horn! Webversion Folder. <https://www.bund-naturschutz.de/spenden-helfen/spenden/riedberger-horn.html>.
- BN & VzSB (13.3.2017): PM „Blick unter die Schneedecke: Wie der Wintertourismus alpine Landschaften zerstört. Neue Studie erhebt erstmals alpenweit den ökologischen Fußabdruck von Skigebieten. BUND Naturschutz in Bayern (BN) und Verein zum Schutz der Bergwelt (VzSB) fordern verbindliche Grenzen des Ausbaus und für Bayern Einhaltung des Alpenplans sowie ein Ende der staatlichen Förderung für Schneekanonen und ökologisch verträglichen Skigebietsausbau.“ https://www.bund-naturschutz.de/pressemitteilungen/blick-unter-die-schneedecke-wie-der-wintertourismus-alpine-landschaften-zerstoert-neue-studie-erheb.html?no_cache=1&cHash=da0f8f1afd-21ce05c0b74f934d5f35d6.
- BN (21.3.2017): Stellungnahme an das Bayerische Finanzministerium zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern bzgl. Zonierung des Alpenplans. 26 S. https://www.bund-naturschutz.de/pressemitteilungen/heimatzerstoerung-und-amerikanisierung-bayerns-protest-gegen-fortschreibung-des-landesentwicklung.html?no_cache=1&cHash=8310327886c44bc2edeef4d0f97ffa48.
- BN (April 2017): DER ALPENPLAN - Hüter der Erholungs- und Naturlandschaft unserer bayerischen Alpen. Broschüre, 9 S. <https://www.bund-naturschutz.de/alpen/aktuelles.html>.
- BN (22.6.2017): Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz zum Thema: „Erhaltung und Weiterentwicklung des Alpenplanes zum Schutz der bayerischen Alpen und als Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung“; H. Weiger als Experte im Bayerischen Landtag, 14 S. <https://www.bund-naturschutz.de/alpen/aktuelles.html>.
- CIPRA DEUTSCHLAND (3.12.14): Stellungnahme zum Gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang bzgl. geplanter Verbindungsbahn Grasgehren/Balderschwang an die Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, 30 S. <http://www.cipra.org/de/cipra/deutschland/alpenpolitik/riedberger-horn>.
- CIPRA DEUTSCHLAND, BN, VzSB, LBV, NATURFREUNDE DEUTSCHLAND, GÖF, MOUNTAIN WILDERNESS DEUTSCHLAND, DAV (16.9.2016): Geplante Skischaukel am Riedberger Horn - Scheindemokratische Volksbefragung darf nicht über Zukunft des Alpenplans entscheiden! Pressemitteilung. Ergänzende Anlage von CIPRA DEUTSCHLAND und BN: Ergebnisse der Befragung von Wanderern zur geplanten Erschließung am Riedberger Horn (2.-14.9. 2016). <https://www.bund-naturschutz.de/alpen/aktuelles.html>.

- CIPRA DEUTSCHLAND (29.9.2016): Stellungnahme zur geplanten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern im Rahmen der bis 15.11.2016 laufenden Anhörungsphase. 6 S. <http://www.cipra.org/de/news/fataler-paradigmenwechsel-in-der-bayerischen-landesplanung>.
- CIPRA DEUTSCHLAND (23.1.2017): Pressemitteilung „Rechtsgutachten belegt die Unwirksamkeit der Gemeinderatsbeschlüsse zur Skierschließung am Riedberger Horn“. <http://www.goef.de/aktuell>.
- CIPRA DEUTSCHLAND (21.3.2017): Stellungnahme (9 S.) an das Bayerische Finanzministerium zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern bzgl. Zonierung des Alpenplans; Schreiben des Finanzministeriums vom 16.02.2017 – 55 – L 9125.6-4/1. <http://www.cipra.org/de/news/alpenplan-entscheidung-politisch-vorweg-festgelegt>.
- CIPRA DEUTSCHLAND (28.3.2017): Presseinformation „Alpenplan: Bayerisches Kabinett übergeht das Votum der Verbände und der bayerischen Bürger gegen die Änderung des Alpenplan“. <http://www.goef.de/aktuell>.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN (8.12.2014): Stellungnahme zum „Gemeinsamen sachlichen Teilflächen-nutzungsplan der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang, Verbindungsbahn Grasgehren/Balderschwang“. 17 S. https://www.alpenverein.de/natur/alpine-raumordnung/aktuelle-erschliessungen/skierschliessungen-skiverbindung-grasgehren-und-balderschwang-ueber-das-riedberger-horn_aid_16522.html.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN (DAV) (26.7.2016): Pressemitteilung: „Die Staatsregierung erwägt die Abschaffung des Alpenplans - die Naturschutzverbände sind entsetzt“. https://www.alpenverein.de/der-dav/presse/riedberger-horn_aid_28000.html.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN (2016): Der Alpenplan muss Bestand haben! Beschluss der DAV-Hauptversammlung im November 2016 in Offenburg. https://www.davplus.de/riedberger_horn.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN (DAV) (20.3.2017): Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern bzgl. Zonierung des Alpenplans. 9 S.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN (DAV) (28.3.2017): Bayerisches Kabinett ändert Alpenplan im Eiltempo. https://www.alpenverein.de/der-dav/presse/bayerisches-kabinett-aendert-alpenplan-im-eiltempo_aid_29198.html.
- GOPPEL, K. (2012): 40 Jahre bayerischer Alpenplan – eine Erfolgsgeschichte. Jb. Verein zum Schutz der Bergwelt, 76./77. Jg.: 53-64. <http://www.vzsb.de/publikationen.php>.
- JOB, H., FRÖHLICH, H., GEIGER, A., KRAUS, F., MAYER, M. (2013): Der Alpenplan – eine raumplanerische Erfolgsgeschichte. In: JOB, H., MAYER, M. (Hrsg.): Tourismus und Regionalentwicklung in Bayern (=Arbeitsberichte der ARL Band 9). Hannover: ARL, S. 213-242. https://shop.arl-net.de/media/direct/pdf/ab/ab_009/ab_009_10.pdf.
- JOB, H., MAYER, M., KRAUS, F. (2014): Die beste Idee, die Bayern je hatte: der Alpenplan. Raumplanung mit Weitblick. In: GAIA 23 (4), S. 335-345. <http://www.ingentaconnect.com/content/oekom/gaia/2014/00000023/00000004/art00010>.
- JOB, H., MAYER, M., HASSLACHER, P., NISCHIK, G., KNAUF, CHR., PÜTZ, M., ESSL, J., MARLIN, A., KOPF, M. & S. OBKIRCHER (2017): Analyse, Bewertung und Sicherung alpiner Freiräume durch Raumordnung und räumliche Planung. Forschungsberichte der ARL 7, Hannover. <https://shop.arl-net.de/alpine-freiraeume.html>.
- KARL, H. (1968): Seilbahnen in die letzten ruhigen Bereiche der bayerischen Alpen? Ein Vorschlag des Natur- und Landschaftsschutzes. Jb. Verein zum Schutze der Alpenpflanzen u. –Tiere, 33. Jg.: 144-161 mit Karten. <http://www.vzsb.de/publikationen.php>.
- [KL-Hinweis: Diese KARL-Publikation ist eine Veröffentlichung seiner im November 1967 als Mitarbeiter der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz (Innenministerium) herausgegebenen rau-

- mordnerischen Grundsatzplanung für die bayerischen Alpen auf dem Gebiet des Bergbahnwesens (KARL 1969: 152)].
- KARL, H. (1969): Landschaftsordnung und Bergbahnplanung – dringende Anliegen im bayerischen Alpenraum. Jahrbuch des Deutschen Alpenvereins, Alpenvereinszeitschrift, Bd. 94: 152-165. <http://www.historisches-alpenarchiv.org/>.
- LBV (22.10.2016): LBV-Resolution zum Erhalt des bayerischen Alpenplans und zum Schutz des Riedberger Horns. <https://www.lbv.de/news/details/delegierte-fuer-die-alpen-ziehen-wir-vor-gericht/>.
- LBV (2017): Rettet das Riedberger Horn! Alpenplan und Birkhuhn in Gefahr. <https://www.lbv.de/naturschutz/standpunkte/alpen/riedberger-horn/>.
- LBV (22.3.2017): Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), hier: Zonierung des Alpenplans. 9 S.
- LBV (28.3.2017): Alpenplanänderung wird zur Farce - War die Änderung des Alpenplans längst beschlossen? – Heutige Entscheidung wirft Fragen auf – Birkhuhn dem Untergang geweiht. Presseinformation 17-17.
- LBV (21.10.2017): Die Natur in den Alpen ist in Gefahr - Oberstes LBV-Gremium appelliert an Landtagsabgeordnete und bekräftigt Beschluss, gegen Alpenplan-Änderung und Skischaukel zu klagen. Presseinformation 72-17.
- LINTZMEYER, K. (2018): Zu den Anfängen des Bayerischen Alpenplans am Beispiel der Rotwand/Obb. mit Zeitzeugenberichten von Lotte Pichler und Werner Buchner. Jb. Verein zum Schutz der Bergwelt, 83. Jg. (in diesem Jahrbuch): S. 301-338.
- MANSSEN, G. (17.1.2017): Gutachten im Auftrag der GÖF zum kommunalrechtlichen Mitwirkungsverbot nach Art. 49 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO), Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang, Verbindungsbahn Grasgehren – Balderschwang. 14 S. <http://www.goef.de/aktuell>.
- MAYER, M., STRUBELT, N., KRAUS, F. & H. JOB (2016): Der bayerische „Alpenplan“ – viele Stärken und wenige Schwächen. Jb. Verein zum Schutz der Bergwelt, 81./82. Jg. (2016/2017): 177-218. <http://www.vzsb.de/publikationen.php>. Dort unter „Jahrbuch 2016/17“ im Inhaltsverzeichnis.
- PAUSE, W. (1960): Das Riedberger Horn – Skiwandern im Allgäuer Vorgebirge. In: Abseits der Piste – Hundert stille Skitouren in den Alpen. BLV München; Tour 38: 82-83.
- PICHLER, L. (2017): Der Alpenplan und die Rotwand – eine Reminiszenz. In: Leitzachtaler Bergblatt'l. DAV-Sektion Leitzachtal, Fischbachau.
- RINGLER, A. (2016): Skigebiete der Alpen: landschaftsökologische Bilanz, Perspektiven für die Renaturierung. Jb. Verein zum Schutz der Bergwelt, 81./82. Jahrgang 2016/17: 29-130.
- SCHÖDL, D. (2013): Windkraft und Tourismus – planerische Erfassung der Konfliktbereiche. In: JOB, H., MAYER, M. (Hrsg.): Tourismus und Regionalentwicklung in Bayern (=Arbeitsberichte der ARL Band 9). Hannover: ARL, S. 125-141.
- SÖDER, M. (Bayerischer Finanzminister) (27.11.2014): Regierungserklärung zur Strategie Heimat Bayern 2020 (Heimatstrategie); bzgl. Zielabweichungsverfahren. <http://www.bayern.de/heimat-bayern-2020/?seite=1614>.
- SPEER, F. (2008): 35 Jahre Alpenplan in Bayern. Ein genialer Schachzug für den alpinen Naturschutz. Alpenvereinsjahrbuch „Berg 2008“, Bd. 132: 282-287.
- STRULLER, K. (30.3.2017): Von Söder ver(ski)schaukelt - Wenn am Riedberger Horn die Bagger anrollen, stirbt das Birkhuhn. Söder spricht von einer „Verbesserung für den Naturschutz“. Artikel in der Mittelbayerischen Zeitung.
- SÜDDEUTSCHE ZEITUNG (SZ) zur Riedberger Horn-Thematik 2016-2017 (unvollständige Recherche): 19.1.2016: 80 Prozent der Bayern lehnen Ausbau am Riedberger Horn ab. <http://www.sueddeut->

- sche.de/bayern/umfrage-prozent-der-bayern-lehnen-ausbau-am-riedberger-horn-ab-1.3338572.
- 28.3.2017: Kabinett lockert strengste Alpenschutzzone - für die Skischaukel am Riedberger Horn. <http://www.sueddeutsche.de/bayern/skigebiet-kabinett-passt-strengste-alpenschutzzone-an-fuer-die-skischaukel-am-riedberger-horn-1.3440504>.
- 17.7.2016: Umstrittener Tauschhandel am Riedberger Horn. <http://www.sueddeutsche.de/bayern/allgaeu-umstrittener-tauschhandel-am-riedberger-horn-1.3082648>.
- 18.9.2016: Streit um Skischaukel am Riedberger Horn geht nicht nur um das Projekt. <http://www.sueddeutsche.de/bayern/buergerentscheid-streit-um-skischaukel-am-riedberger-horn-geht-nicht-nur-um-das-projekt-1.3161983>.
- 12.10.2016: Bund interveniert im Skilift-Streit am Riedberger Horn. <http://www.sueddeutsche.de/bayern/allgaeu-bund-intervenierte-im-skilift-streit-am-riedberger-horn-1.3201165>.
- 20.11.2016: „Wir planen am Riedberger Horn ja kein Disneyland“. <http://www.sueddeutsche.de/bayern/skischaukel-wir-planen-am-riedberger-horn-ja-kein-disneyland-1.3257501>.
- 29.11.2016: Skischaukel am Riedberger Horn ist nicht ohne massive Verluste zu haben. <http://www.sueddeutsche.de/bayern/umwelt-skischaukel-am-riedberger-horn-ist-nicht-ohne-massive-verluste-zu-haben-1.3271819>.
- 8.12.2016: Riedberger Horn: Lokalpolitiker würden von Skischaukel profitieren. <http://www.sueddeutsche.de/bayern/abstimmung-riedberger-horn-lokalpolitiker-wuerden-von-skischaukel-profitieren-1.3283916>.
- 24.1.2017: Lokalpolitiker hätten nicht über Riedberger Horn abstimmen dürfen. <http://www.sueddeutsche.de/bayern/skischaukel-lokalpolitiker-haetten-nicht-ueber-riedberger-horn-abstimmen-duerfen-1.3345744>.
- 1.2.2017: Plädoyer für den Bergschutz. Ulrike Scharf stellt sich gegen Seehofer, Söder und Kreuzer. <http://www.sueddeutsche.de/bayern/umweltministerin-plaedoyer-fuer-den-bergschutz-1.3359059>.
- 28.3.2017: Kabinett lockert strengste Alpenschutzzone - für die Skischaukel am Riedberger Horn. <http://www.sueddeutsche.de/bayern/skigebiet-kabinett-passt-strengste-alpenschutzzone-an-fuer-die-skischaukel-am-riedberger-horn-1.3440504>.
- SUDA, M. & M. ARZBERGER (2010): Der Schutzwald-Mythos: „Alpen ohne Bergwald sind wie ein Bergschuh ohne Schuhband!“. Jahrbuch 2009/2010 (Bd. 74/75), Verein zum Schutz der Bergwelt, München: 275-294.
- VEREIN ZUM SCHUTZ DER BERGWELT (VzSB) (5.12.2014): Stellungnahme zum Gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang, Verbindungsbahn Grasgehren/Balderschwang an die Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe. 31 S. <http://www.vzsb.de/stellungnahmen.php>.
- VEREIN ZUM SCHUTZ DER BERGWELT (VzSB) (21.3.2017): Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern, hier: Zonierung des Alpenplans. 8 S. <http://www.vzsb.de/stellungnahmen.php>.
- WERTH, H. & B. KRAFT (2015): Untersuchungen am Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) im Gebiet des Riedberger Horns. Berichte zum Vogelschutz (Hrsg. Deutscher Rat für Vogelschutz e.V.), Bd. 52: 69-84.
- ZEITLER, A. (2014): Wildtierökologische Kurzbewertung Raufußhuhn-Vorkommen im Hörnergebiet Gemeinden Balderschwang, Obermaiselstein, Bolsterlang und Blaichach/Gunzesried und Planungen für eine Skiverbindung von Balderschwang ins Grasgehren-Skigebiet. (Unveröffentlicht).

Ablehnende Stellungnahmen seit 2014 zur Änderung des Alpenplanes

<http://www.cipra.org/de/cipra/deutschland/alpenpolitik/riedberger-horn>.

<http://www.cipra.org/de/news/fataler-paradigmenwechsel-in-der-bayerischen-landesplanung>.

<http://www.cipra.org/de/news/alpenplan-entscheidung-politisch-vorweg-festgelegt>.

http://www.alpenverein.de/natur-umwelt/alpine-raumordnung/aktuelle-erschliessungen/skierschliessungen-skiverbindung-grasgehren-und-balderschwang-ueber-das-riedberger-horn_aid_16522.html.

<https://www.alpenverein.de/Natur/Alpine-Raumordnung/Alpenplan/>.

<https://www.bund-naturschutz.de/suche.html?q=riedberger+horn&submit=>.

<http://www.lbv.de/unsere-arbeit/alpen/riedberger-horn.html>.

<http://www.vzsb.de/stellungnahmen.php>.

<http://www.goef.de/aktuell>.

<http://www.rettet-das-birkhuhn.de/>.

<https://wildundhund.de/staatsregierung-greift-alpenplan-an/>.

<https://www.bund-naturschutz.de/alpen/aktuelles.html>.

Gemeinsame Stellungnahme „Hände weg vom Alpenplan!“ vom 21.3.2017 der ALR (Bayerische Akademie Ländlicher Raum e.V.), DASL (Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung e.V., LG Bayern), Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V., BDA (Bund Deutscher Architekten, LV Bayern e.V.), BN (Bund Naturschutz in Bayern e.V.), CIPRA Deutschland e.V., SRL (Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V., RG Bayern), VBI (Verband Beratender Ingenieure, LV Bayern e.V.) zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern, hier: Zonierung des Alpenplans (s.a. Literatur).

Protokolle des Bayerischen Landtags zu den Expertenanhörungen am 27.4.2017 und 22.6.2017 zur geplanten Alpenplanänderung am Riedberger Horn

Expertenanhörung am 27.4.2017 im Wirtschaftsausschuss:

<https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen/aus-den-ausschuessen/wirtschaftsausschuss-experten-beleuchten-aenderung-des-landesentwicklungsprogramms-lep/>.

Expertenanhörung am 22.6.2017 im Umweltausschuss:

<https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen/aus-den-ausschuessen/umweltausschuss-hoert-experten-zu-alpenplan/>.

Nachtrag (10.11.2017) nach Abschluss des Manuskripts (30.8.2017)

Ungeachtet entgegenstehender Argumente, Vorgaben und Appelle hat der Bayerische Landtag am 9.11.2017 mit der Stimmenmehrheit der Fraktion der CSU (insgesamt 88 Stimmen) gegen die übrigen Fraktionen die Zone C im Bereich des Riedberger Horns auf die Zone B abgestuft (Beschluss text zur Drucksache 17/16280 vom 28.03.2017: „Verordnung zur Änderung der Verordnung über das

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):...Anhang 3 (zu 2.3.3) Alpenplan Blatt 1 des LEP wird dahingehend geändert, dass die Fläche in der Zone C im Alpenplan, die für das Vorhaben am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipiste) erforderlich ist (ca. 80 ha), künftig der Zone B im Alpenplan zugeordnet wird. Gleichzeitig werden naturschutzfachlich wertvolle Flächen am Bleicherhorn sowie am Hochschelpen mit einer Gesamtfläche von rund 304 ha, die sich in der Zone B befinden, künftig der Zone C zugeordnet.“

Damit wurde die geplante Skischaukel samt Pistenplanie am Riedberger Horn genehmigungsfähig gemacht und diesem Vorgang mit einem Taschenspielertrick – d.h. Ausweitung der Zone C in einem Gebiet ohne jedwede geplante Vorhaben – auch noch ein grünes Mäntelchen umgehängt. Die 88 CSU-Abgeordneten haben sich bewusst und absichtlich gegen den Erhalt der dortigen Ruhezone und den Schutz der alpinen Natur gestellt und haben damit einen Präzedenzfall für den übrigen Bayerischen Alpenraum geschaffen. Die Ruhezone C am Riedberger Horn ist damit vorerst Vergangenheit. Nach Inkrafttreten dieses umstrittenen Landtagsbeschlusses beabsichtigen nach derzeitiger Information die anerkannten Naturschutzvereine BN und LBV eine Normenkontrollklage beim Bayerischen Verwaltungsgericht einzureichen, um dem gemeinwohlschädigenden Umgang der Staatsregierung resp. des Landtags mit dem Bayerischen Alpenplan entgegenzuwirken. Käme es dennoch am Riedberger Horn zur Baugenehmigung durch das Landratsamt Oberallgäu, werden wiederum anerkannte Naturschutzvereine dagegen klagen. Es bleibt also spannend, ob im Bayerischen Alpenraum persönliche Karriereinteressen eines Ministers und wirtschaftliche Interessen örtlicher Entscheidungsträger über dem Gemeinwohlinteresse des Natur- und Landschaftsschutzes in den hochwertigsten Bereichen des bayerischen Alpenraums stehen.

Mit der Landtagsentscheidung vom 9.11.2017 ist die Alpenplanänderung und der geplante Skischaukelbau am Riedberger Horn demnach keinesfalls gesichert.

7. Dank

Der Autor dankt Prof. Dr. Hubert Job und Prof. Dr. Marius Mayer für die kritische Durchsicht und wertvollen Hinweise zum Manuskript.

Manuskript abgeschlossen: 30. August 2017.
Die zitierten Links sind zu diesem Termin abrufbar.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Klaus Lintzmeyer
Buchbichl 5
D - 83737 Irschenberg
E-Mail: Lintzmeyer@aol.com

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt](#)

Jahr/Year: 2018

Band/Volume: [83_2018](#)

Autor(en)/Author(s): Lintzmeyer Klaus

Artikel/Article: [Der landespolitische Paradigmenwechsel zum Bayerischen Alpenplan am Beispiel des Riedberger Horns/Allgäu 275-300](#)